Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 21 — 1927

Mittwoch, den 16. März — Fünfundsiebzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RMk. monatlich bei der Expedition dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig nach dem am Tage gültigen amtlichen Dollarstand. Expedition: Blumenstr. 16.

Amtlicher Teil.

Fuhrwerke müssen in den Monaten Oktober bis März eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang beleuchtet sein.

Rechts fahren, rechts ausbiegen, aber links, überholen.

Warnungssignale beachten.

Räude.

Bei einem Pferde des Eigentümers Gustav Behnke in Seligsfelde ist der Ausbruch der Räude amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 15. März 1927.

Der Landrat.

Staatsangehörigkeit. Paß- und Fremdenpolizei.

Deutsch-polnische Schlichtungskommission.

RdErl. d. MdJ. v. 6. 2. 1927 — III Sta 1148 VIII.

I. Durch das deutsch-polnische Wiener Abkommen über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen v. 30 8. 1924 (RGBl. 1925 II S. 33) ist bekanntlich eine Reihe von grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der in Betracht kommenden Bestimmungen des Vertrages von Versailles (Art. 91) und des Minderheitenschutzvertrages (Art. 4 ff.) beseitigt worden. Für die Erledigung einer großen Zahl von strittigen Einzelfällen hat sich das Abkommen als brauchbare Rechtsgrundlage bewährt. Immerhin aber sind in der Folgezeit zahlreiche Fälle zwischen den Behörden der beiden Länder strittig geblieben. Eine besondere Instanz für die Schlichtung solcher Streitfälle, wie sie in Optionsverträgen mit anderen Staaten vorgesehen ist, kennt das Wiener Abkommen nicht.

Mittlerweile erscheint im Rahmen der großen politischen Verträge zwischen der Deutschen und der Polnischen Regierung über die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten der mannigfachsten Art die Möglichkeit der schiedlichen Erledigung auch der hier fraglichen Streitfälle gegeben (Locarno-Schiedsgericht). Dieses Verfahren ist natürlich mit vielen Weitläufigkeiten verknüpft; ein Umstand, der bei der großen Zahl der Streitfälle besonders ins Gewicht fallen muß. — Dem Bedürfnis nach einem Verfahren mit tunlichst rascher Beilegung der Meinungsverschiedenheiten in den einzelnen Streitfällen will nun ein Abkommen Rechnung tragen, das am 21. 12. 1926 in Warschau durch Austausch inhaltlich übereinstimmender Noten der dortigen Deutschen Gesandtschaft und des Polnischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten abgeschlossen worden ist.

II. Das Abkommen sieht die Einsetzung einer aus Delegierten der Deutschen und der Polnischen Regierung bestehenden deutsch-polnischen Schlichtungskommission vor. Diese wird am **15. 2. 1927** zum erstenmal in Warschau zusammentreten. Die Schlichtungskommission soll den Versuch machen, eine möglichst große Zahl von Fällen, in denen Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen aus dem Wiener Abkommen auf deutscher und polnischer Seite verschieden beurteilt werden, beizulegen oder, soweit die Beilegung nicht gelingt, den Sach- und Streitstand für den Fall einer weiteren Behandlung in dem vorerwähnten internationalen Verfahren festzulegen.

Hiernach würden deutscherseits bei der Schlichtungskommission im wesentlichen anhängig zu machen sein:

Fälle, in denen einer Person der Besitz der polnischen Staatsangehörigkeit im Gegensatz zu der deutschen Auffassung polnischerseits bestritten wird, sei es daß der ipso-jure-Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit (zu vgl. für „Wohnsitzpolen" Art. 6, für „Geburtspolen" Art. 7 des Wiener Abkommens) oder die deutscherseits geltend gemachte Unwirksamkeit einer Option für Deutschland (zu vgl. Art. 10, 11 des Wiener Abkommens) polnischerseits zu Unrecht vereint wird;

Fälle, in denen die Option von Polen deutscher Reichsangehörigkeit (Art. 91 Abs. 4 des Versailler Vertrages und Schlußprotokoll zum Wiener Abkommen Punkt VII, Abs. 1) polnischerseits zu Unrecht für unwirksam erklärt worden ist.

Steitfälle, in denen lediglich Optantenrechte den Gegenstand einer Meinungsverschiedenheit bilden (zu vergl. Art. 13 bis 16 des Wiener Abkommens), sind also der Zuständigkeit der Schlichtungskommission entzogen.

Ausgegeben zu Belgard am Mittwoch, den 16. März 1927.

Im übrigen ist deren Zuständigkeit in den nach Landesrecht bereits rechtskräftig entschiedenen Fällen ausgeschlossen (Art. 2, Abs. 2 d. Abk. v. 21. 12. 26). Sie beschränkt sich also auf die noch in der Schwebe befindlichen Fälle.

Als schwebend auf deutscher Seite wären anzusehen:

Fälle, in denen eine deutsche Behörde überhaupt noch nicht entschieden hat,

Fälle, in denen zwar eine nachgeordnete Verwaltungsbehörde, nicht aber die zuständige, höhere Verwaltungsbehörde (in Preußen die Regierungspräsidenten und der Polizeipräsident in Berlin) entschieden hat.

Als schwebend auf polnischer Seite hätten zu gelten:

Fälle, in denen eine polnische Behörde überhaupt noch nicht entschieden hat,

Fälle, in denen gegen eine Entscheidung des Starosten rechtzeitig Einspruch beim Wojewoden erhoben ist,

Fälle, in denen gegen eine Entscheidung des Wojewoden rechtzeitig Klage beim Obersten Verwaltungsgericht in Warschau erhoben, dessen Entscheidung aber noch nicht ergangen ist,

Fälle, in denen beim ersten Zusammentreten der Schlichtungskommission auf Grund beanspruchter, polnischer Staatsangehörigkeit beim deutsch-polnischen Gemischten Schiedsgericht in Paris eine Klage wegen Unzulässigkeit einer Liquidation schwebt, es sei denn, daß das polnische Oberste Verwaltungsgericht in Warschau endgültig über die Frage der Staatsangehörigkeit entschieden hat (zu vgl. Abs. 3 des Notenwechsels).

Weiterhin erfährt die Tätigkeit der Schlichtungskommission dadurch eine gewisse Einschränkung, daß sie sich nur insoweit mit Streitfällen befassen soll, als diese im Verlauf von zwei Monaten nach dem ersten Zusammentritt der Schlichtungskommission von der Delegation des einen Landes der des anderen vorgelegt worden sind (Art. 3 d. Abk.)

Führen die Verhandlungen innerhalb der Schlichtungskommission zu einer Einigung über einen Streitfall, so soll die in Betracht kommende Delegation das übereinstimmende Gutachten der Schlichtungskommission der zuständigen Verwaltungsbehörde ihres Landes mit dem Ersuchen mitteilen, eine dem Gutachten entsprechende Entscheidung zu treffen (Art. 5 d. Abk.). Wie Abs. 1 des Notenwechsels zum Ausdruck bringt, sind die beiderseitigen Verwaltungsbehörden gehalten, einem solchen Ersuchen stattzugeben.

Für die Fälle, in denen die Schlichtungskommission sich nicht geeignet hat, bleibt nach Abs. 2 des Notenwechsels die weitere Behandlung in einem späteren Verfahren vor dem Locarno-Schiedsgericht vorbehalten. Dieser Weg bleibt auch offen für Streitfälle, die als endgültig entschieden der Zuständigkeit der Schlichtungskommission entzogen sind. Doch müssen auch diese Fälle — trotz fehlender, sachlicher Zuständigkeit der Schlichtungskommission — ihr rechtzeitig, also innerhalb eines Zeitraumes von 2 Monaten seit der ersten Kommissionssitzung angemeldet werden, um den Weg zu einem späteren, anderweitigen internationalen Verfahren offen zu halten. Dies ergibt sich aus Art. 7 des Abkommens, nach welchem die beiden Regierungen für den in ihm näher bezeichneten Kreis von Fällen auf die weitere Erhebung diplomatischer Vorstellungen und die Anrufung einer internationalen Instanz verzichten. Unberührt hiervon bleibt auch fernerhin das im Art. 11 § 2 des Wiener Abkommens geregelte Verfahren der diplomatischen Mitteilung von Bemerkungen im Anschluß an die beiderseitige Mitteilung von Optantenlisten. Auch soll durch Art. 7 der materielle Rechtsanspruch einer Einzelperson nicht irgendwie geschmälert werden; keinesfalls ist aus ihm zu folgern, daß die innerstaatlichen deutschen Behörden an eine polnischerseits ergangene Entscheidung gebunden seien.

III. Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich, welche Schritte von den in Betracht kommenden Personen und den beteiligten Behörden zu ergreifen sein werden, um entweder noch schwebende Streitfälle zur sachlichen Prüfung vor die Schlichtungskommission zu bringen oder für bereits rechtskräftig entschiedene Fälle den Weg zu anderen internationalen Instanzen offen zu halten.

1. Personen, die durch eine behördliche Entscheidung über den Erwerb oder den Verlust der Staatsangehörigkeit oder die Gültigkeit ihrer Option beschwert sind, haben in ihrem eigenen Interesse ungesäumt von der Möglichkeit, das nach Landesrecht zulässige Rechtsmittel einzulegen, Gebrauch zu machen; dadurch wird vermieden, daß ihr Streitfall als nicht mehr schwebend der Zuständigkeit der Schlichtungskommission entzogen wird. Zugleich müssen sie ihre Angelegenheit dem weiter unten benannten Deutschen Delegierten mitteilen, und zwar so rechtzeitig, daß dieser spätestens innerhalb eines Zeitraumes von 2 Monaten nach dem ersten Zusammentritt der Schlichtungskommission die vorgeschriebene Anmeldung bei der polnischen Delegation bewirken kann.

In gleicher Weise haben die preußischen Behörden Vorsorge zu treffen, daß die zu ihrer Kenntnis gelangten Streitfälle, in denen eine nach deutscher Auffassung unzutreffende Entscheidung ergangen ist, auf dem Wege über den Deutschen Delegierten rechtzeitig vor die Schlichtungskommission gelangen.

2. Zur Vermeidung der in Art. 7 des Abkommens vorgesehenen nachteiligen Ausschlußwirkung ist es darüber hinaus geboten, Streitfälle, die als nicht mehr schwebend an sich der Zuständigkeit der Schlichtungskommission entzogen sind, gleichwohl innerhalb der Frist von 2 Monaten durch die Deutsche Delegation bei der Delegation Polens anmelden zu lassen; hierdurch würde für diese Fälle die Möglichkeit der Verhandlung vor einer anderen internationalen Instanz offen gehalten werden.

Anträge, die nach Ablauf des Zeitraums von 2 Monaten seit dem ersten Zusammentritt der Schlichtungskommission eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

3. Die Anträge an die Deutsche Delegation, die aus dem Gesandtschaftsrat im Auswärtigen Amt Dr. von Schack und dem Ministerialrat im Preußischem Ministerium des Innern Meyer besteht, sind in deutscher Sprache in vierfacher Ausfertigung und unter Beifügung etwaiger Unterlagen (Geburtsurkunden, Wohnsitznachweise, Options- und Verzichtsurkunden, Bescheide usw.) zu richten an den

„Deutschen Delegierten der deutsch-polnischen Schlichtungskommission, Ministerialrat Meyer, Berlin NW 7, Unter den Linden 72".

Die genaue Beachtung dieser Anschrift wird dringend empfohlen.

Die Anträge müssen ferner eine möglichst eingehende Darlegung des Sachverhalts, bei sogenannten Wohnsitzpolen (zu vgl. Art. 6 des Wiener Abkommens) insbesondere auch Angaben darüber enthalten, an welchen Orten der Beteiligte in der Zeit zwischen dem 1. 1. 1908 und dem 10. 7. 1924, namentlich am 10. 1. 1920, seinen Wohnsitz gehabt hat. Falls eine Geburtsurkunde nicht vorgelegt werden kann, muß unter allen Umständen der Tag und der Ort der Geburt angegeben werden. Ferner ist diejenige Behörde zu bezeichnen, die in der Sache entschieden hat; die ergangene Entscheidung ist in Urschrift oder Abschrift beizufügen.

Der Umstand aber, daß diese oder jene Unterlage nicht alsbald beigebracht werden kann, darf die Mitteilung des Streitfalls an den Deutschen Delegierten keineswegs verzögern; in der Zuschrift wäre alsdann anzukündigen, daß das Fehlende nachgeliefert werde.

4. Einem Ersuchen der Deutschen Delegation um vorläufigen Aufschub nachteiliger Wirkungen gemäß Art. 4 Abs. 1

des Abkommens bitte ich in allen Fällen stattzugeben. Ferner ist auch einem Ersuchen der Deutschen Delegation, entsprechend einem übereinstimmenden Gutachten der Delegationen der beiden Länder zu entscheiden (Art. 5, Abs. 2 d. Abk.), unter allen Umständen nachzukommen.

5. Bei Beschaffung von Beweismaterial (Art. 6 des Abk.) ist der Deutschen Delegation auf Ersuchen Amtshilfe zu leisten.

Deutsch-polnisches Abkommen vom 21. 12. 1926.

Artikel 1. Zur Durchführung der in den folgenden Artikeln vorgesehenen Bestimmungen werden die Deutsche bzw. die Polnische Regierung je einen Delegierten ernennen, dessen Name der anderen Regierung in möglichst kurzer Frist auf diplomatischem Wege mitgeteilt wird.

Artikel 2. Die Aufgabe der in Art. 1 bezeichneten Delegierten besteht ausschließlich darin, in den einzelnen Fällen der Anwendung der Bestimmungen des am 30. 8. 1924 zu Wien abgeschlossenen deutsch-polnischen Abkommens ihr Gutachten abzugeben, sofern diese Bestimmungen den Erwerb oder den Verlust der Staatsangehörigkeit oder die Gültigkeit einer Option regeln und in dieser Beziehung zwischen den beiden Parteien eine Meinungsverschiedenheit besteht.

In den Fällen, in denen der Beteiligte sein Recht, eine höhere Instanz anzurufen, nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen geltend gemacht hat und die infolgedessen Gegenstand einer endgültigen Entscheidung seitens einer richterlichen oder Verwaltungs-Behörde oder rechtskräftig geworden sind, geben die Vertreter kein Gutachten ab.

Ausnahmen sind nur zulässig mit Zustimmung beider Regierungen, die durch die betreffenden Delegierten zum Ausdruck gebracht wird.

Artikel 3. Die Delegierten prüfen nur solche Fälle, die einer von ihnen dem anderen im Verlauf von zwei Monaten nach ihrer ersten Zusammenkunft vorgelegt hat. In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung beider Delegierter von der Anwendung dieser Bestimmung abgesehen werden.

Artikel 4. Sollte ein Fall, der gemäß Art. 3 einem der Delegierten vorgelegt worden ist, auf Grund der Bestimmungen der zwischen beiden Parteien abgeschlossenen Verträge für die betroffene Person nachteilige Wirkungen haben, so kann der andere Delegierte einen vorläufigen Aufschub dieser Wirkungen verlangen. Erkennen beide Delegierten diese Forderung sowohl rechtlich wie sachlich als begründet an, so muß der beteiligte Delegierte unverzüglich bei den zuständigen Behörden seines Landes vorstellig werden, um den vorläufigen Aufschub der erwähnten Wirkungen zu bewirken.

Der vorläufige Aufschub, der auf Grund des gemäß Abs. 1 gestellten Antrages angeordnet worden ist, bleibt in Kraft bis zur endgültigen Entscheidung der zuständigen Behörde über den Erwerb oder den Verlust der Staatsangehörigkeit oder über die Gültigkeit einer Option.

Sollten jedoch die Gutachten der beiden Delegierten nicht übereinstimmen (Art. 5), oder sollten die Delegierten sich auf ein Gutachten geeignet haben, das dem Standpunkt, auf Grund dessen der vorläufige Aufschub nach Abs 1 dieses Artikels bewirkt worden ist, entgegensteht, so soll dieser Aufschub aufgehoben werden.

Artikel 7. Die in Art. 2 bezeichneten Fälle, die vor dem ersten Zusammentritt bereits Gegenstand einer Entscheidung seitens einer zuständigen Behörde gewesen und von einem der Delegierten nicht innerhalb der in Artikel 3 vorgesehenen Frist angemeldet worden sind, gelten für beide Regierungen als gemäß der Bestimmungen des Wiener Abkommens endgültig geregelt.

Artikel 8. Die Tätigkeit der beiden Delegierten soll spätestens sechs Monate nach ihrem ersten Zusammentritt zum Abschluß kommen.

Vorstehende Auszüge werden hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die deutsch-polnische Schlichtungskommission für Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen am 18. Februar 1927 erstmalig in Berlin zusammengetreten ist.

Belgard, den 12. März 1927.

Der Landrat.

Die Englische Regierung hat die erste Rate zur Auszahlung der von ihr bisher anerkannten „**Guthaben**" an die ehemaligen deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen (einschließlich Sanitätspersonal) überwiesen).

Alle ehemaligen Heimkehrer, welche sich in englischer Gefangenschaft auf britischem oder französischem Boden befunden haben, bezw. deren Erben, auch wenn sie bereits ihr Guthaben ganz oder teilweise in Papiermark erhalten haben, werden aufgefordert, in deutlicher Handschrift

an die Restverwaltung für Reichsaufgaben,
Berlin W. 9, Königgrätzer Straße 122,

folgende Angaben einzusenden:

„Betr. Englisches Guthaben.
Vor- und Zuname . . . . . .
Genaue jetzige Adresse . . . .
Geburtstag . . . . . .
Deutscher Truppenteil am Tage der Gefangennahme . . . . . .
Nummer der englischen Gefangenen-Kompagnie bezw. Depot- und Lagerbezeichnung . ."

Jeder weitere Zusatz ist zwecklos und verzögert die Bearbeitung.

Militärpässe, Entlassungsscheine, sonstige Personalpapiere oder Rückporto sind nicht beizufügen.

Erben verstorbener Heimkehrer haben ihre Erbberechtigung nachzuweisen. Um den Erben unnötige Kosten zu ersparen, wird ihnen die Restverwaltung auf Antrag mitteilen, wie der Nachweis im einzelnen zu führen ist.

Die Auszahlung der Guthaben erfolgt nach der Reihenfolge des Einganges der Anträge und nur durch die Post. Ein persönliches Abheben der Beträge durch die Heimkehrer kommt nicht in Frage. Wer kein Guthaben hat, erhält einen ablehnenden Bescheid, gegen den Einsprüche zwecklos sind.

Heimkehrer, welche der Restverwaltung für Reichsaufgaben nach dem 1. 7. 1926 die geforderten Angaben bereits eingesandt haben, brauchen ihre Anträge nicht zu erneuern, da diese vorgemerkt sind.

Da über 200 000 Einzelguthaben in Frage kommen, wird die Auszahlung geraume Zeit dauern. Erinnerungsschreiben sind zwecklos und werden nicht beantwortet.

Alle Heimkehrer aus den übrigen ehemals feindlichen Ländern werden dringend ersucht, von Anfragen über Guthaben so lange abzusehen, bis weitere diesbezügliche amtliche Bekanntmachungen folgen.

Berlin, den 7. Februar 1927.

Restverwaltung für Reichsaufgaben.

Saatkartoffeln
kaufe laufend gegen Kasse,
Heu, Stroh, Getreide
Johannes Fritze,
Berlin N 113.
Finnländische Str. 17,
Telephon: Humboldt 2450.

Vertreter
bei hoher Provision gesucht.
Grüssner & Co.,
Neurode/Eule,
Holzrollo Jalousienfabrik
Neuheiten.

Kreissparkasse Belgard

Oeffentliche Anstalt

unter Garantie des Kreiskommunalverbandes Belgard.

Hauptstelle: Belgard im Kreishause.

Fernsprecher Nr. 2 und 54. Geschäftszeit: 9—1 vormittags und 3—4 Uhr nachmittags. Reichsbankgirokonto, Postscheckkonto: Stettin Nr. 218.

Zweigstelle in Polzin. Nebenstellen in Groß-Tychow und in Groß-Rambin.

★

Sparverkehr

Zeitgemäße Verzinsung.

Bankverkehr

Ausführung aller bankmäßigen Geschäfte. Stahlkammer.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachfl., Belgard.